

**Zusammenfassende Erklärung**  
**gemäß § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 BauGB**

**zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 08/1 "Lienenbrügger"**

Die Zielsetzung des Bebauungsplanes richtet sich im Kern darauf, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausdehnung des Betriebsstandortes des Maschinenbaubetriebes der Lienenbrügger GmbH auf das nordöstlich an das bisherige Betriebsgrundstück angrenzende, zurzeit landwirtschaftlich genutzte und bereits in der Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers stehende Grundstück zu schaffen.

In seiner städtebaulichen Konzeption ist der Bebauungsplan dabei im wesentlichen darauf ausgerichtet, die den betrieblichen Entwicklungsbedürfnissen entsprechenden Gebäude, Lagerflächen, Kraftfahrzeugstellplätze und Bewegungsflächen unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe räumlich zu konzentrieren und das Gewerbegebiet sowohl gegenüber dem angrenzenden Außenbereich als auch gegenüber der Wohnbebauung innerhalb des benachbarten Mischgebietes durch Festsetzungen zugunsten gestalt- und funktionswirksamer Anpflanzungen abzuschirmen. In entsprechender Weise zielt der Bebauungsplan auch darauf ab, den entlang des Fichtenweges unmittelbar jenseits der nordwestlichen Grenze des Plangebietes vorhandenen Baumbestand durch die Ausrichtung der verkehrlichen Erschließung auf den Forstweg zu erhalten und durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche flächenhaft zu ergänzen. Die auf der Grundlage überlagernder Festsetzungen über Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie aufgrund entsprechender Pflanzbindungen innerhalb der privaten Grünfläche herzustellenden Anpflanzungen dienen zugleich dem Zweck, den mit der baulichen Nutzung der bisherigen Ackerfläche verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft ausweislich des vorliegenden Umweltberichtes am Standort zu kompensieren.

Die im Rahmen der Behörden- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Einwände beziehen sich auf die zu erwartenden Lärmimmissionen aus dem Gewerbegebiet sowie auf Belange des Waldes und des Wasserrechtes. Den Anforderungen des Immissionsschutzes wurde durch eine geeignete Abgrenzung des Gewerbegebietes entsprochen, wie auch den Forderungen bezüglich der Gestaltung des Uferstrandstreifens entlang des am Forstweg verlaufenden Gewässers durch entsprechende Festsetzung gefolgt wurde. Soweit sich die durch den Landesbetrieb Wald und Holz geäußerten Einwendungen bezüglich des Waldes im Wesentlichen auf Fragen der präventiven Gefahrenabwehr beschränkten, führt das planerische Ergebnis zu keiner Situationsverschlechterung und bleibt im Rahmen des Zumutbaren. Für anderweitige Planungsmöglichkeiten bestand insoweit keine Veranlassung.

**Aufgestellt:**

Dülmen, 27.03.2009  
Stadt Dülmen – D III / FB 61  
i. V.

Leushacke  
Beigeordneter